

Übersicht RENplus Förderkonditionen

Pos.	Fördertatbestand	Maximale Förderhöhe				Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse
		Unternehmen %	EUR	Sonstige %	EUR	
http://www.zab-energie.de/energie@zab-brandenburg.de						
2.1	Erhöhung der Energieeffizienz					
2.1.1	Energierückgewinnung	30%	200.000	75%	-	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Energierückgewinnung und zur Nutzung der rückgewonnenen Energie. Grundlage für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie durch eine vorzulegende Energiebedarfsanalyse. - Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Energierückgewinnung im Gebäudebestand. Förderausschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind - Anlagen, die durch Gesetze bzw. behördliche Auflagen vorgeschrieben sind - Wärmerückgewinnung in Wärmeerzeugungsanlagen zur Raumbeheizung (zum Beispiel Brennwertkessel, Abgaswärmetauscher etc.)
2.1.2	Wärmepumpen	30%	150.000	75%	-	<ul style="list-style-type: none"> - Wärmepumpensysteme in technologischen Prozessen und zur Raumbeheizung. Die Jahresarbeitszahl von erdgekoppelten elektrischen Wärmepumpensystemen muss mindestens 4,0 betragen, die Jahresarbeitszahl bei Luft/Wasser-Wärmepumpensystemen muss mindestens 3,3 betragen. Diese sind projektbezogen nachzuweisen. - Anlagen zur Erzeugung von Wärme unter Einsatz verbrennungsmotorisch betriebener Wärmepumpen oder Sorptionswärmepumpen. Die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe im Heizbetrieb muss mindestens 1,25 betragen. Für bedarfsgeregelte Invertersysteme mit variablem Volumenstrom ist eine Mindestjahresarbeitszahl von 3,3 nachzuweisen. Förderausschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeverteilungsanlagen
2.1.3	KWK-Anlagen	≤ 50 kWel 20 - 50% > 50 kWel 30%	- 1.000.000	75%	-	<ul style="list-style-type: none"> - KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energieträger mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 5 MW. Der Gesamtwirkungsgrad der KWK-Anlagen muss mehr als 85 Prozent betragen. Die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt in Abhängigkeit von einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung. Förderausschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlicher Betrieb auch ohne Förderung möglich
2.1.4	Energieeffizienz in Prozessabläufen der gewerblichen Wirtschaft	20 - 50%	500.000	nicht antragsfähig		<ul style="list-style-type: none"> - Technik zur Verbesserung der Energieeffizienz in Prozessabläufen der gewerblichen Wirtschaft. Eine Investition wird nur gefördert, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und die energetische Einsparung nachweislich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand beträgt. Förderausschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Förderfähigkeit entspr. GRW-G-Richtlinie
2.1.5	Wärme- und Kältespeicher	40%	500.000	75%	-	<ul style="list-style-type: none"> - Wärme- und Kältespeichern, die zur Erhöhung des Jahresnutzungsgrades von bestehenden Heizungs- und KWK- Anlagen führen. Die Förderung gilt für Wohngebäude, Betriebs- und kommunale Gebäude ab einem Jahreswärmebedarf von 50 000 kWh. Es ist ein Mindestspeichervolumen von 50 l/kW Feuerungswärmeleistung vorzusehen.
	Nahwärmenetze	20 - 50%	1.000.000	75%	-	<ul style="list-style-type: none"> - Nahwärmenetze zwischen der Energieerzeugungsanlage und der ersten Absperrarmatur beim Wärmeverbraucher, die zu mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen gespeist werden. Die Wirtschaftlichkeit des Nahwärmenetzes ist nachzuweisen, wobei die Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet der technischen Anlage mit berücksichtigt wird. Ein Mindestdurchsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trassenlänge ist Voraussetzung für eine Förderung.

Übersicht RENplus Förderkonditionen

Pos.	Fördertatbestand	Maximale Förderhöhe		Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse	
		Unternehmen % EUR	Sonstige % EUR		
2.2	Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien				
2.2.1	Biomasseanlagen	30% 1.000.000	75% -		- Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Holz, andere pflanzliche Rohstoffe, Deponiegas, Klärgas, Rapsöl, Rapsmethylester, Klärrückstände etc.). - Notwendige Investitionen, die der eigentlichen „Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse“ vorgeschaltet werden müssen. Biomasseanlagen werden grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einer der Anlagengröße entsprechenden Wärmenutzung gefördert. Die notwendige Anlagengröße ist durch eine Wärmebedarfsrechnung nachzuweisen. Die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt in Abhängigkeit von einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung. Förderausschluss: - Förderfähigkeit im Rahmen integrierter Konzepte zur Umweltentlastung durch das MUGV - Wirtschaftlicher Betrieb auch ohne Förderung möglich
2.2.2	Wasserkraftanlagen	20 - 50% 400.000	75% 400.000		Förderausschluss: - Wirtschaftlicher Betrieb auch ohne Förderung möglich
2.2.3	Tiefengeothermie	20 - 50% 2.000.000	75% 2.000.000		- Erschließung und energetische Nutzung von Erdwärme in Tiefen ab 400 m. Voraussetzung der Förderung ist ein wirtschaftlich tragfähiges Nutzungskonzept.
2.3	Innovative und effiziente Energieerzeugung, -anwendung und -versorgung	20 - 50% 3.000.000	75% 3.000.000		- Pilot- und Demonstrationsprojekten für neue Technologien und Verfahren · zur rationellen Energienutzung · zur Nutzung der erneuerbaren Energien · zur Speicherung von Energie · zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in ortsfesten Anlagen · für ein verbrauchsbezogenes Lastmanagement
2.4	Konzepte und Studien	20 - 50% 200.000	75% 200.000		- Konzepte und Studien, soweit sie einen Beitrag zu den Förderzielen erwarten lassen (zum Beispiel regionale und sektorale Energiekonzepte)
		20 - 50% 120.000	75% 120.000		- Umsetzung eines regionalen Energiekonzeptes durch juristische Personen des öffentlichen Rechts
2.5	Veranstaltungen	20 - 50% 50.000	75% 50.000		- Veranstaltungen zur Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare und andere Kommunikationsmaßnahmen)
2.6	Betriebliches Energiemanagement	20 - 50% 100.000	nicht antragsfähig		- Einführung eines betrieblichen Energiemanagementsystems nach DIN EN 16001 soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.
2.7	Sonstige Maßnahmen	20 - 50% -	75% -		Bei sonstigen Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien entscheidet im Einzelfall das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten über die grundsätzliche Förderfähigkeit.

<http://www.zab-energie.de/>
energie@zab-brandenburg.de

Erläuterungen:

Max. Fördersätze für (ab 1.1.2011)	große Unternehmen	mittlere Unternehmen	kleine Unternehmen
Fördergebiet			
- Brandenburg-Nordost	30%	40%	50%
- Brandenburg-Südwest	20%	30%	40%

Min. förderfähige Kosten entspr. Bagatellgrenze 5.000 EUR:

bei einem Fördersatz von	30%	16.667 €
bei einem Fördersatz von	50%	10.000 €
bei einem Fördersatz von	75%	6.667 €

Nach EU-Definition gilt als **Unternehmen** „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Der bestimmende Faktor ist hier die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform. Gleichwohl benutzt die RENplus-Richtlinie sowohl Rechtsformen zur Beschreibung der Antragsberechtigten, als auch den Unternehmensbegriff zur Differenzierung der Förderhöhe. Grundform der **juristischen Personen des Privatrechts** ist der Verein.

Daneben gehören zu den juristische Personen des Privatrechts:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- Genossenschaften (e.G.)
- Stiftungen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind:

- Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Anstalten
- Stiftungen

